

Einschreiben

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
 Abteilung Radio und Fernsehen
 Zukunftstrasse 44
 2501 Biel

RTV
28. Aug. 2012
Reg. Nr.

28. August 2012

Vernehmlassung zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Mai 2012 eröffnete das BAKOM das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG).

Die Eingabefrist wurde auf den 28. August 2012 terminiert, unsere Stellungnahme wird demnach fristgerecht eingereicht.

SwissMediaCast AG

SwissMediaCast AG wurde nicht in den Verteiler des BAKOM aufgenommen. SwissMediaCast AG ist ein Funkkonzessionär für die DAB+ - Technologie in der Schweiz und besitzt zurzeit 2 Funkkonzessionen. In dieser Funktion tritt SwissMediaCast AG am Markt als Betreiber der DAB+ - Layer D02 und D03 auf. Damit wird belegt, dass SwissMediaCast AG ein vitales Interesse an der neuen Ausgestaltung des RTVG, insbesondere an der Formulierung des Art. 58, „Förderung neuer Technologien“ hat.

Wir fokussieren uns somit im Rahmen dieser Vernehmlassung alleine auf diesen Art. 58.

Beurteilung der vorgeschlagenen Formulierung des Art. 58 „Förderung neuer Technologien“

Wir stützen unsere Stellungnahme vorwiegend auf das Dokument „Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)“, Entwurf vom 10. April 2012.

Grundsätzlich begrüssen und teilen wir die Auffassung, dass neue Technologien gefördert werden sollen. Insbesondere teilen wir die Auffassung, dass damit die Digitalisierung im Broadcasting vorangetrieben wird. Dieses Anliegen ist ein wichtiger Schritt zur Ablösung der

heute vorhandenen analogen Technik, welche nicht nur im Frequenzmanagement grosse Probleme stellt, sondern auch in ökologischer Hinsicht den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt.

Ebenso teilen wir die Feststellung, dass eine ausschliessliche Ausrichtung von Förderbeiträgen an die konzessionierten Veranstalter nicht opportun ist. Es ist aus unserer Sicht richtig und unabdingbar, dass die Netzbetreiber, sprich Funkkonzessionäre die Adressaten der Technologieförderung sind. Dazu ist natürlich festzuhalten, dass der Funkkonzessionär verpflichtet wird, diese Förderungsbeiträge gleichmässig an alle seine Veranstalter weiterzugeben.

Störend wirkt, dass im Bericht einzig Swisscom Broadcast als Beispiel eines Netzbetreibers aufgeführt wird. Die Formulierung müsste unsers Erachten zwingend auf Funkkonzessionäre geändert werden. Die Konzessionäre kaufen ihre benötigten Produkte und Dienstleistungen bei Dritten ein und nur diese Einkaufspreise bestimmen die Netz- beziehungsweise die relevanten Betriebskosten. Damit ist klar aufgezeigt, dass alleine die Funkkonzessionäre die Schnittstelle zu den Programmveranstaltern sind und somit als Empfänger der Technologieförderung auch die Schnittstelle zum BAKOM sein müssen.

Wir teilen die Auffassung, dass nicht nur die Investitionen, sondern vor allem die Betriebskosten subventioniert werden sollen. Damit sind die Investitionen automatisch über die Abschreibungen in der Betriebsrechnung berücksichtigt.

Die Auffassung, dass der Kreis der Berechtigten nicht im Gesetz, sondern gemäss Abs. 5 durch den Bundesrat festgelegt werden soll, liegt so nicht auf der Hand. Insbesondere stört die Formulierung „... und legt die Voraussetzungen der Förderleistungen fest“.

Wir können davon ausgehen, dass für die Verbreitung neuer Technologien immer ein oder mehrere Funkkonzessionäre durch das BAKOM konzessioniert werden. Damit ist klar, dass der Bundesrat eine Technologie als „förderungswürdig“ einstuft, die Empfänger aber zwingend die Funkkonzessionäre sein müssen. Die Verteilung der Förderungsbeiträge wird als „globales Budget“ je Technologie festgelegt, innerhalb einer Technologie müssen aber alle Funkkonzessionäre und alle Veranstalter die sich auf diese Technologie aufschalten, dieselben Förderungen erhalten. Gerade diese Massnahme unterstützt die im Bericht angeführte „Erhöhung der Attraktivität dieses Verbreitungsweges“ in vollem Umfang.

Wenn, wie im Bericht festgehalten und im Vorschlag des Abs. 1 ausgeführt wird, dass das BAKOM die Einführung neuer Technologien unterstützen kann, ist einer gewissen Willkür Tür und Tor geöffnet. Die Kompetenz zur Ausrichtung von Förderungsbeiträgen muss, wie bereits ausgeführt, je Technologie durch den Bundesrat festgelegt werden.

Ebenso ist, wie bereits ausgeführt, der Kreis der Berechtigten nicht offen zu lassen, sondern zwingend auf die Funkkonzessionäre festzulegen. Nur die Betriebskosten dieser Funkkonzessionäre sind das Mass der Förderungsbeiträge. Zwingend muss aber auch festgehalten werden, dass die Funkkonzessionäre die erhaltenen Förderungsbeiträge direkt allen aufgeschalteten Programmveranstaltern gleichmässig weiter geben müssen.

Ob es sich bei den erwähnten Förderungsbeiträgen um „Ermessenssubventionen“ und nicht als „Anspruchssubventionen“ handelt, ist ebenfalls zwingend zu hinterfragen. Unserer Ansicht nach werden, wie bereits ausgeführt, die Förderungsbeiträge je Technologie durch den Bundesrat festgelegt. Damit ist wohl klar, dass diese Beiträge als „Anspruchssubventionen“ ausgestaltet werden müssen. Mit der im Bericht umschriebenen Formulierung „Das BAKOM als zuständige Behörde entscheidet im Rahmen seines Ermessens über die Gewährung von Beiträgen“ ist wiederum einer gewissen Willkür und „Tagesform“ Tür und Tor geöffnet. Mit diesen Formulierungen ist denn auch niemandem gedient.

Wir gehen mit dem Bericht vollständig einig, dass, wie oben bereits ausgeführt, bei der Betrachtung des Sendernetzes sämtliche Anlagen und Übertragungseinrichtungen mit in die Berechnung der Förderungsbeiträge eingeschlossen werden. Ebenfalls, wie bereits oben dargelegt, umfasst die Betriebsrechnung des Funkkonzessionärs all diese Aspekte.

Wir gehen mit dem Bericht auch einig, dass das BAKOM die Öffentlichkeit über neue Technologien informieren kann, ja besser noch, informieren soll.

Fazit unserer Ausführungen zum Art. 58

Art. 58 Förderung neuer Technologien

¹ **Der Bundesrat** kann die Einführung neuer Technologien für die Verbreitung von Programmen befristet durch Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Sendernetzen unterstützen.

streichen: „sofern im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.“ Dies ist selbsterklärend durch die Formulierung „kann“ in Abs. 1.

² **Das BAKOM** kann die Öffentlichkeit über neue Technologien, insbesondere über die technischen Voraussetzungen und die Möglichkeiten der Anwendung informieren, und dafür mit Dritten zusammenarbeiten.

³ Die Förderleistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe (Art. 22) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet.

⁴ Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) den Anteil, der für die Förderleistungen zur Verfügung steht. Dieser beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrages der Abgabe.

⁵ Der Bundesrat **bestimmt die zu förderenden Technologien und den Zeitraum der Ausrichtung von Beiträgen. Die Förderungsbeiträge werden je Technologie zu gleichen Massstäben den Funkkonzessionären ausgerichtet. Die Funkkonzessionäre**

sind verpflichtet, diese Förderungsbeiträge direkt und zu gleichen Anteilen den aufgeschalteten Programmveranstaltern weiter zu geben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu können und hoffen, dass unsere Erläuterungen und Vorschläge Eingang in die Ausgestaltung der Revision des RTVG finden.

Mit freundlichen Grüssen

SwissMediaCast AG



Günter Heuberger
Präsident des Verwaltungsrates



Rolf Schurter
Geschäftsführer